

Satzung der Stadthallenstiftung Görlitz

Präambel

Die Stadt Görlitz, die KommWohnen Görlitz GmbH, die Stadtwerke Görlitz AG und der Förderverein Stadthalle Görlitz e.V. haben sich zum Ziel gesetzt, in einer Gemeinschaftsaktion aus unternehmerischem und bürgerlichem Engagement die 1912 erbaute und unter Denkmalschutz stehende Görlitzer Stadthalle zu sanieren und der Öffentlichkeit zur dauerhaften Nutzung wieder zugänglich zu machen.

Die Stiftung will die zur denkmalgerechten Sicherung und Sanierung notwendigen Mittel beschaffen und diese an die Stadt Görlitz als Eigentümerin der Stadthalle weiterleiten sowie Mittel beschaffen für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Die Stiftung möchte Unternehmen und Einrichtungen zur ideellen, organisatorischen und finanziellen Unterstützung dieses Projektes gewinnen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stadthallenstiftung Görlitz
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Görlitz

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kunst und Kultur durch die Stadt Görlitz oder andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Das Einwerben und die Weiterleitung von Mitteln (Spenden, Fördermitteln, Zustiftungen) zur denkmalgerechten Sicherung und Sanierung der Stadthalle an die Stadt Görlitz als Eigentümerin.
- Die Vermittlung des Gedanken des Denkmalschutzes in breite Kreise der Bevölkerung, um sie für die aktive Mithilfe bei der Sanierung, Restaurierung, Erhaltung und Pflege der Stadthalle zu gewinnen. Dies wird vor allem durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit (Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit) sowie durch den Aufbau und die Pflege einer möglichst großen Fördergemeinde erreicht.
- Das Einwerben und die Weiterleitung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zur Durchführung von Veranstaltungen in der Stadthalle im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden, sofern der Zuwender ausdrücklich erklärt, dass diese zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind.

§ 5 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Erträge dürfen nur im Rahmen des §62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand
 - der Stiftungsrat
 - das KuratoriumEine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandbeschlusses erstattet werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Personen. Er wird vom Stiftungsrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Eine mehrfache Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge
 - die Bestellung eines Geschäftsführers
 - die Festsetzung der Vergütung eines Geschäftsführers
 - die Überwachung seiner Geschäftsführung

- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seine Mitglieder je einzeln.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 50 T Euro verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen Prüfer, der weder Mitglied des Stiftungsrates noch des Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 12 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.

- (1) Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind:
 - Der Geschäftsführer der KommWohnen Görlitz GmbH
 - Der Oberbürgermeister der Stadt Görlitz
 - Der Vorstandsvorsitzende der Stadtwerke Görlitz AG
 - Ein Vorstandsmitglied des Fördervereins Stadthalle e.V.

Weitere Mitglieder können vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von 4 Jahren bestimmt werden.

- (2) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben.

- a) Berufung/Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,

- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
- Satzungsänderungen,
 - Aufhebung der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen bzw. die Zulegung.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 15 Mitgliedern. Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat bestellt.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind:
- Ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege
 - 2 Mitglieder des Görlitzer Stadtrates
 - 2 Vertreter der Görlitzer Stadtgesellschaft.
 - weitere Kuratoren, die vom Stiftungsrat bestellt werden
- (4) Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder aus, wird vom Stiftungsrat ein neues Mitglied bestellt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Das Kuratorium ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand bzw. der Stiftungsrat dies verlangen.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Stiftungsrates beim Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln
- b) Beratung des Stiftungsrates bei der Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde
- c) Überwachung der Mittelverwendung lt. Stiftungszweck
- d) Unterstützung des Vorstandes

§ 14 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 16 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zulegung, Änderung der Satzung

(1) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Zulegung, und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.

(2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Anfallsberechtigung

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder bestimmte steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.